

B u c h r e z e n s i o n

**Heiko Ahlbrecht/Klaus Michael Böhm/Robert Esser/
Franziska Eckelmans**, Internationales Strafrecht, C. F. Müller, Heidelberg, 2. Aufl. 2018, 780 S., € 99,99.

Das moderne Strafrecht ist ohne internationale Bezüge kaum mehr denkbar. Mit der (europäischen) Harmonisierung ganzer Rechtsbereiche geht die Schaffung und Vereinheitlichung zahlreicher Strafnormen einher. Die internationalen Einflüsse sind etwa im Bereich des Umweltstrafrechts, des Kapitalmarktstrafrechts oder des Steuerstrafrechts kaum mehr wegzudenken. Das materielle Recht – insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht – ist zunehmend europäisch geprägt. Auch auf Ebene des Prozessrechts sind Einflüsse des internationalen und europäischen Rechts nicht zu vernachlässigen. Neben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind zunehmend auch europarechtliche Vorgaben an die Verfahrensgestaltung zu verzeichnen. Hinzu kommt, dass strafrechtliche Themenstellungen immer häufiger Gegenstand von Verfahren vor internationalen Gerichten sind.

Es ist ein großes Verdienst der Autoren – aus Praxis und Wissenschaft – des nun bereits in zweiter Auflage erschienenen Grundlagenwerks „Internationales Strafrecht“, die praktische Bedeutung der internationalen Dimension des Strafrechts erkannt und für Praktiker und Wissenschaftler zugleich zugänglich gemacht zu haben. Die außergewöhnlich gute Balance zwischen intellektuellem Tiefgang und praktischer Herangehensweise machen das Werk zur Pflichtlektüre für jeden Strafverteidiger, der den Blick über den Tellerrand des eigenen Bezirks wagt. Obschon „Internationales Strafrecht“ in der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ erschienen ist, beschränkt es sich keineswegs einseitig auf die Verteidigerperspektive – dies sicherlich auch aufgrund der Vielseitigkeit des Erfahrungsschatzes der Autoren – und ist als Lektüre für Oberlandesgerichte, Generalstaatsanwaltschaften und Wissenschaftler sehr zu empfehlen. Die über 700-seitigen Ausführungen – noch umfangreicher als die bereits sehr ausführliche Voraufgabe aus dem Jahr 2007 – sollten in keiner Fach- und Kanzeibibliothek fehlen.

Das Werk ist in fünf Kapitel unterteilt. Der erste Teil widmet sich dem EGMR. Dies wird durch Ausführungen zum internationalen Menschenrechtsschutz durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (HRC) und den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter (CAT) in Teil 2 ergänzt. Im umfangreichsten Teil 3 des Buches wird das Rechtshilfeverfahren – auf internationaler und europäischer Ebene – im Detail erläutert. Die stetig wachsende Architektur der europäischen und internationalen justiziellen Zusammenarbeit und die dort aktiven Ermittlungsbehörden werden in Teil 4 besprochen. Abgerundet wird dies durch praxisnahe Ausführungen zum internationalen Strafrecht und zur Tätigkeit von Anwälten vor Internationalen Strafgerichten.

Der erste Teil, bearbeitet von *Esser*, befasst sich vorrangig mit dem Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR. Der Autor beschränkt sich dabei nicht nur auf eine Darstel-

lung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, sondern wertet die Rechtsprechung des EGMR en détail aus und erlaubt so ein hervorragendes Verständnis der relevanten Verfahrensnormen. Der – auch für die anwaltliche Beratungssituation – äußerst hilfreiche Blick hinter die Kulissen und das damit einhergehende Verständnis für die minutiös dargestellten praktischen Abläufe im Straßburger Menschenrechtsgerichtshof zeichnet dieses Werk aus. Darüber hinaus befasst sich der Autor mit für den im Strafrecht tätigen Praktiker wesentlichen Verfahrensfragen, wie der Gewährung von Verfahrenshilfen, der Anordnung einer obligatorischen Vertretung oder das Thema der Kostenerstattung. Hiermit setzt sich das Werk von anderen Abhandlungen zum europäischen Menschenrechtsschutz ab, denen oft der Blick für derartige vermeintliche Randnotizen fehlt. Äußerst sinnvoll ist auch, dass die für den nationalen Praktiker ungewohnten und im Konventionstext nicht erwähnten, standardisierten Formvorgaben des Individualbeschwerdeverfahrens und die „Gepflogenheiten“ beim EGMR genau erläutert werden. Die Kombination von europarechtlicher Expertise und Nähe zur strafprozessualen Praxis ist eindeutig ein Gewinn für den Leser. Für die deutsche Strafrechtspraxis ist es zudem hilfreich, dass der Autor die europäische Rechtsprechung in den verfassungsrechtlichen Kontext einordnet und neben der Rechtsprechung des EGMR auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs unter die Lupe nimmt.

Der zweite Teil, ebenfalls verfasst von *Esser*, befasst sich in gebotener Kürze mit Kontrollausschüssen auf Ebene der Vereinten Nationen. Beide Ausschüsse werden mitsamt der Individualbeschwerdeverfahren vorgestellt. Angesichts des effektiven Menschenrechtsschutzes durch Bundesverfassungsgericht und EGMR weisen die Individualbeschwerdemöglichkeiten auf Ebene der Vereinten Nationen für die deutsche Praxis eine nachrangige Bedeutung auf. Dennoch ist es wichtig, dass die Autoren diesen Abschnitt aufgenommen haben. Die Tatsache, dass der Weg in der strafrechtlichen Praxis häufig nach Karlsruhe, Straßburg oder – immer mehr – nach Luxemburg führt, bedeutet nämlich keinesfalls, dass die UN-Institutionen für die deutsche Gerichtspraxis keine Bedeutung hätten. Der Einfluss ist allerdings eher mittelbar. So veröffentlicht vor allem der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter (CAT) regelmäßige Berichte zu (Haft-) Bedingungen in Drittstaaten, auf die im Rahmen von Auslieferungungsverfahren rekurriert werden kann (und sollte).¹ Auch europäische Gerichte nehmen auf Berichte der Vereinten Nationen Bezug, wenn über die Zulässigkeit der Auslieferung in Staaten mit zweifelhaften Schutzstandards zu befinden ist.²

Der von *Klaus Michael Böhm* und *Heiko Ahlbrecht* verfasste dritte Teil befasst sich ausgiebig mit dem Rechtshilfeverfahren – innerhalb und außerhalb der EU. Dabei werden zunächst die Grundzüge des regelmäßig zweigliedrigen Verfahrens – Zulässigkeitsverfahren und Bewilligungsverfahren – und die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes

¹ Vgl. OLG Bremen, EuGH-Vorlage v. 27.3.2018 – 1 Ausl A 21/17.

² Vgl. EuGH NJW 2016, 1709.

erläutert. Der Schwerpunkt liegt auf der Erläuterung der normativen Rahmenbedingungen für die Auslieferung nach dem (völkerrechtlichen) EuAIÜbk und dem (supranationalen) EU-Haftbefehlsverfahren. Dem Leser werden hier die wesentlichen Unterschiede in beiden Rechtsregimen deutlich vor Augen geführt. Während beim EuAIÜbk zahlreiche Auslieferungshindernisse geltend gemacht werden können und von den Oberlandesgerichten zu prüfen sind, ist innerhalb der Europäischen Union die Auslieferung – vor allem von Nichtstaatsangehörigen – zum Regelfall geworden. Auslieferungshindernisse bestehen nur noch in wenigen Ausnahmefällen. Böhm weist allerdings treffend darauf hin, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen Standards zu den Haftbedingungen auch innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union immer problematischer wird und der EuGH in der Rechtssache Aranyosi/Căldăraru³ unter außergewöhnlichen Umständen weitere – ungeschriebene – Grenzen der gegenseitigen Anerkennung von Justizentscheidungen innerhalb der EU anerkannt hat. Diese, von den Autoren aufgezeigte Entwicklung ist nach Fertigstellung der 2. Auflage durch den EuGH fortgesetzt worden. Mit zwei Entscheidungen im Juli 2018⁴ hat sich der EuGH als wichtiger neuer Akteur im europäischen Auslieferungsrecht positioniert. All dies zeigt die Vielschichtigkeit der Materie, das Bedürfnis nach einer vertieften Auseinandersetzung mit EU-Recht und Völkerrecht im internationalen Strafrecht und die Notwendigkeit eines Grundlagenwerks wie „Internationales Strafrecht“. Der letzte, von Ahlbrecht verfasste Abschnitt dieses Teils zeigt ebenfalls, dass das internationale Strafrecht schon längst keine Randmaterie mehr ist. Internationale und supranationale Regelwerke strahlen in das deutsche Straf- und Strafprozessrecht ein und sind aus dem Alltag eines Strafverteidigers nicht mehr wegzudenken. Vor allem in wirtschaftsstrafrechtlichen und steuerstrafrechtlichen Verfahren wird ein Auslandsbezug immer häufiger. Dies liegt zum einen darin begründet, dass unternehmerisches Handeln in Europa regelmäßig grenzüberschreitend ist. Darüber hinaus ist eine Grenzüberschreitung für viele Delikte des Steuerstrafrechts erforderlich (Umsatzsteuerkarusselle, Verbrauchssteuerhinterziehung, etc.). Die Europäisierung der Wirtschaftsbeziehung hat neue Tatbegehungsmuster hervorgebracht. Es ist daher kaum überraschend, dass die Ermittlungsbehörden nachgezogen haben und europäische und internationale Kooperation im Ermittlungsverfahren stetig zunimmt. Im Abschnitt „Sonstige Rechtshilfe“ erläutert Ahlbrecht daher ausführlich diverse Formen der Ermittlungskooperation, die in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen dürften.

Die „institutionelle Aufrüstung“ der Strafverfolger wird von Ahlbrecht in Teil 4 erläutert. Der Schwerpunkt liegt in der Darstellung der Betrugsbekämpfung durch OLAF. Daneben werde Europol, das Europäische Justizielle Netzwerk, Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft sowie Inter-

pol behandelt. Dieses rundet die Ausführung zur Rechtshilfe ab.

Der letzte Teil, verfasst von Franziska Eckelmanns, befasst sich mit der internationalen Strafjustiz und nimmt dabei vor allem den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH/ICC) in den Blick. Im Vergleich zu anderen Abhandlungen zum IStGH bestechen die Ausführungen mit der besonderen Praxisnähe und dem Fokus auf die anwaltliche Tätigkeit und die praktische Darlegung von Verfahrensabläufen. Da diese Materie dem Durchschnittsleser womöglich nicht sehr vertraut ist, wird dies durch eine historische Darstellung der wichtigsten Gerichte und einen Überblick über die wesentlichen Straftatbestände und Grundprinzipien des Völkerstrafrechts sinnvoll ergänzt.

Das Werk „Internationales Strafrecht“ ist allen Praktikern und Wissenschaftlern dringend zu empfehlen. Es bietet sowohl einen Einstieg in die Materie als auch detaillierte und aktuelle Informationen für die Bearbeitung strafrechtlicher Sachverhalte mit Auslandsbezug. Ein rundum gelungenes Werk.

Dr. Mayeul Hiéramente, Hamburg

³ EuGH NJW 2016, 1709.

⁴ EuGH, Urt. v. 25.7.2018 – C-220/18 PPU; EuGH, Urt. v. 25.7.2018, C-216/18 PPU, mit Anm. Payandeh, JuS 2018, 91.